



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeitung durch:
VB Mag. Verena SCHMID
Roßauer Lände 1
1090 Wien
Tel: 050201 10 21640
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

:

GZ S91043/4-FLeg/2016 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundetheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechts-Novelle 2016);
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien
iii1@bka.gv.at; manuel.treitinger@bka.gv.at

Zu dem mit der do. Note vom 18. Mai 2016, GZ BKA-920.196/0002-III/1/2016, übermittelten Entwurf einer **Dienstrechts-Novelle 2016**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

A) Zum gegenständlichen Entwurf:

I. Zum Artikel 1 – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979:

1. Zum Art. 1 Z 26 betreffend § 152 Abs. 2 Z 3:

Da die Beförderungszeitpunkte bis zum bisherigen Spitzendienstgrad Vizeleutnant nicht zum Nachteil der Unteroffiziere im Dienststand verändert werden sollen, besteht die Möglichkeit, durch Schaffung eines neuen Spitzendienstgrades (Stabsvizeleutnant), eine weitere Beförderungsmöglichkeit zu eröffnen.

Im Rahmen der durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu erlassenden Dienstgradeverordnung wäre in weiterer Folge der Personenkreis zu definieren, welcher diesen neuen Spitzendienstgrad erreichen kann.

§ 152 Abs. 2 Z 3 sollte daher lauten:

„(3) in der Verwendungsgruppe M BUO 1: Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant, Stabsvizeleutnant;“

2. Zum Art. 1 Z 49 betreffend § 281 Abs. 2 Z 1 lit. a:

Der **gänzliche** Entfall des § 281 Abs. 2 Z 1 lit. a BDG 1979 ist nicht nachvollziehbar, zumal nicht auch die lit. b und c dieser Bestimmung aufgehoben werden sollen. Es wäre nach ho. Ansicht zweckmäßiger, lediglich in der Z 1 die Bezeichnungen „M BUO 2 oder M ZUO 2“ durch die Bezeichnungen „M BUO 1 oder M ZUO 1“ zu ersetzen.

In § 281 Abs. 2 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „M BUO 2 oder M ZUO 2“ durch die Wortfolge „M BUO 1 oder M ZUO 1“ ersetzt.

3. Zu den Art. 1 Z 60 und Z 61 betreffend Anlage 1 Z 12.13 und Z 12.21:

Die aktuell gültige Textierung beider Ziffern wäre **zur Fortsetzung der strukturierten Ausbildungssystematik bis Ende 2019 beizubehalten**. Den im Entwurf vorgesehenen Textierungen kann aus Sicht des ho. Ressorts aus den unten genannten Begründungen zu beiden Ziffern nicht zugestimmt werden:

Im Jahr 2008 wurde die Studienordnung der Offiziersgrundausbildung an der TherMilAk vom FH-Diplomstudiengang (FH-DiplStG) auf den FH-Bachelor-Studiengang (FH-BaStg) umgestellt. Der Begründung des FH-DiplStG wurde

seitens des damals zuständigen BMöLS nur unter der Auflage zugestimmt, dass der do. erworbene akademische Grad „Mag.(FH)“ dezidiert nicht als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe (VGr.) „M BO 1“ gewertet werden wird. Diese Auflage wurde erst mit der Novellierung des BDG im Jahr 2015 (Anerkennung der M BO 2-Laufbahn als akademische Laufbahn) aufgehoben.

Im Zuge der konsequenten Umsetzung der Bologna-Architektur wurde der vormals im Format eines Lehrganges universitären Charakters (LUCh) geführte Führungslehrgang 2 im Jahr 2012 erstmals als **FH-Masterstudiengang „Militärische Führung“** durchgeführt. Diese sequentielle Umsetzung ergibt sich u.a. aus der zeitlich gestaffelten Verfügbarkeit entsprechend vorqualifizierter Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Der als Grundausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe M BO 1 gewertete Generalstabslehrgang (GStbLG) wurde bis 2010 als individuelles Diplomstudium in Kooperation mit der Universität WIEN geführt. Für den 19. GStbLG (2010 – 2013) wurde aufgrund der erstmaligen Verfügbarkeit durchgehend akademisch vorqualifizierter Teilnehmer ein begleitendes PhD-Programm, wiederum in Kooperation mit der Universität WIEN, etabliert. Dieser Modus wird aufgrund unveränderter Rahmenbedingungen in Verbindung mit dem Erreichen einer auch formal höchstmöglichen Qualifizierungsstufe auch für den 21. GStbLG (2016 – 2019) beibehalten. **Die aktuell gültigen Bestimmungen des BDG 1979, Anlage 1 Z 12.13 und Z 12.21 sind zur Fortsetzung der strukturierten Ausbildungssystematik folglich bis Ende 2019 beizubehalten.**

Ab Mitte 2019 werden Absolventeninnen und Absolventen des FH-BaStg an der Generalstabsausbildung teilnehmen. Aufgrund der zwingend erforderlichen Erreichung der Qualifizierungsstufe „Master“ wird der bereits etablierte FH-MaStg „Militärische Führung“ ab diesem Zeitpunkt integrierter Bestandteil der Generalstabsausbildung sein. Mit der Erreichung des Mastergrades im Zuge der Generalstabsausbildung wird auch die Notwendigkeit der Anerkennung des Generalstabslehrganges als Grundausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe M BO 1 entfallen.

Es ist festzuhalten, dass vor diesem Hintergrund der Generalstabslehrgang zu keiner Zeit eine – wie in den Erläuterungen zum ggstdl. Novellierungsentwurf dargestellt – „kostspielige Parallelausbildung“ war. Im Gegenteil wurde den Bestimmungen der §§ 149 (5), bzw. 268 (3) BDG 1979 („*Maßgabe des dienstlichen Bedarfes*“) aus ho. Sicht idealtypisch entsprochen. Die o.a. Umsetzungsplanung entspricht nicht nur der stringenten Abbildung der Bologna-Architektur im Ressort, sondern erlaubt auch eine optimierte Nutzung verfügbarer Ausbildungskapazitäten.

Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Z 60 und Z 61 betreffend Anlage 1 Z 12.13 und Z 12.21 hätten daher zu entfallen.

4. Zum Art. 1 Z 65 betreffend Anlage 1 Z 17a:

Nachdem die Ausbildung zum Militärpiloten eine eigenständige Ausbildung erfordert, erfolgt eine Trennung der Kaderanwärter bereits mit Beginn der Kaderanwärterausbildung 2. Mit dem 13. Monat der militärischen Dienstleistung beginnt die Ausbildung zum Militärpiloten. Nach erfolgreichem Abschluss der ersten sechs Monate Ausbildung zum Militärpiloten (somit nach gesamt 18-monatiger militärischer Dienstleistung) sowie dem Fernmodul „Ausbildungsmethodik“ und dem Seminar „Ausbildungspraxis“, soll der angehende Militärpilot ebenfalls die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe M ZUO 1 erfüllen (und auch den Dienstgrad Wachtmeister tragen). Dies soll mit dem in Z 17a einzufügenden Passus sichergestellt werden.

In Anlage 1 Z 17a.2. könnte daher folgender Satz angefügt werden:

„Das Erfordernis der lit. b wird durch den erfolgreichen Abschluss der ersten sechs Monate der Ausbildung zum Militärpiloten einschließlich des Fernmoduls „Ausbildungsmethodik“ und des Seminars „Ausbildungspraxis“, ersetzt.“

5. Zu den Erläuterungen zu § 217, § 230, § 231c und § 249c:

Aus ho. Sicht wird angeregt, ergänzend die Beamten des Krankenpflegedienstes in die Erläuterungen über die jeweiligen Amtstitel aufzunehmen.

II. Zum Artikel 2 – Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:

1. Zum Art. 2 Z 3 betreffend § 12i und zum Art. 2 Z 15 betreffend § 36b Abs. 1:

Die gegenständliche Regelung wird seitens des ho. Ressorts grundsätzlich begrüßt. Es scheint jedoch aus ho. Sicht sinnvoll, diese Regelung nicht

ausschließlich für besoldungsgruppenübergreifende Verwendungen in Kabinetten in das GehG aufzunehmen, sondern für alle Bedienstete.

Im BMLVS besteht regelmäßig die dienstliche Notwendigkeit, auch außerhalb von Kabinetten Bedienstete besoldungsgruppenübergreifend höherwertig auch länger als sechs Monate zu verwenden. Eine derartige Verwendung ist oftmals nach einer militärischen Laufbahn notwendig, die beispielsweise auf Grund nunmehr bestehender gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr sinnvoll weiter geführt werden kann und der Bedienstete eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung absolviert hat, die ihn für eine höhere Verwendungsgruppe in einer anderen Besoldungsgruppe qualifiziert. Typische Konstellationen sind: M BUO 2 → A 3 bzw. A 2; M BUO 1 → A 2; M BO 2 → A 1. Auf die bis dahin erworbenen Erfahrungen dieser Bediensteten, nunmehr auch in der jeweils angestrebten neuen Verwendung, sollte jedenfalls nicht verzichtet werden müssen.

Es wird daher angeregt, eine Regelung zur Abgeltung mittels Verwendungszulage auch für besoldungsgruppenübergreifende höherwertige Verwendungen für alle Besoldungsgruppen in das GehG aufzunehmen. Für den Militärischen Dienst wäre eine entsprechende Bestimmung in § 92 einzufügen.

2. Zum Art. 2 Z 31 betreffend § 90a Abs. 2 Z 1:

Die gegenständliche Bestimmung betreffend das Fixgehalt für Militärpersonen in der Truppenoffiziersausbildung nimmt auf einen Prozentsatz des Gehaltes einer Militärperson der Verwendungsgruppe M ZUO 1 der Gehaltsstufe 1 Bezug.

Aus Einfachheitsgründen soll das den in der Truppenoffiziersausbildung befindlichen Militärpersonen gebührende Fixgehalt auf den Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG Bezug nehmen.

§ 90a Abs. 2 Z 1 sollte daher lauten:

„1. in der Truppenoffiziersausbildung 93,84% des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4,“

3. Zum Art. 2 Z 35 betreffend § 92 Abs. 1 und 1a:

Infolge der Zusammenlegung der UO-Verwendungsgruppen entfällt im Entwurf jeweils die Spalte der Verwendungsgruppe M BUO 2 und M ZUO 2. Eine betragliche Änderung in der Spalte M ZCh dahingehend, dass der nunmehr

größere Unterschiedsbetrag zwischen den Gehaltstabellen M ZCh und M BUO 1 bzw. M ZUO 1 berücksichtigt wird, erfolgte seitens des do. Ressorts nicht. Dies sollte gemäß den nachstehenden Tabellen nachvollzogen werden, um einen Arbeitsplatz in der Verwendungsgruppe M ZCh attraktiver zu gestalten.

§ 92 Abs. 1 und 1a samt Überschrift sollten daher wie folgt lauten:

„Verwendungszulage

(1) Der Militärperson gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. Die Verwendungszulage bemisst sich nach der Verwendungsgruppe, in welche die Militärperson ernannt ist, sowie ihrer Gehaltsstufe und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 2 und M ZO 2	M ZO 3	M BUO 1 und M ZUO 1	M ZCh
	Euro			
1	125,6	137,8	115,5	133,5
2	159,0	121,6	109,4	133,7
3	180,3	144,9	112,4	133,2
4	215,8	167,1	114,5	132,9
5	259,3	196,5	119,5	140,6
6	302,9	238,1	138,8	149,5
7	339,4	281,6	167,1	160,9
8	355,6	325,2	191,5	178,3
9	381,9	347,5	228,9	194,9
10	436,6	363,7	280,6	213,0
11	473,1	411,3	311,0	229,3
12	503,5	456,9	326,2	--
13	555,1	--	357,6	--
14	602,7	--	378,9	--
15	647,3	--	384,9	--
16	684,8	--	393,0	--
17	693,9	--	403,2	--
18	--	--	447,7	--
19	--	--	487,3	--

In der Verwendungsgruppe M ZO 3 gilt ausschließlich die Verwendungsgruppe M ZO 1 als höhere Verwendungsgruppe. Bei den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 gelten die Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 als nächsthöhere Verwendungsgruppen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Verwendungszulage bei einer Militärperson, die nach § 169c Abs. 1 übergeleitet wurde, bis zum Erreichen der Zielstufe

in der Gehalts-	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 2	M ZO 3	M BUO 1	M ZCh

stufe	und M ZUO 1			
	Euro			
1	155,0	137,8	107,4	138,5
2	171,2	115,5	112,4	137,8
3	205,6	155,0	112,4	137,3
4	248,2	171,2	117,5	136,8
5	292,8	205,6	122,6	144,5
6	335,3	248,2	155,0	154,1
7	351,5	292,8	179,3	165,7
8	367,7	335,3	202,6	183,4
9	425,5	351,5	254,3	200,2
10	468,0	367,7	305,9	218,4
11	491,3	425,5	316,1	234,9
12	543,0	468,0	337,3	239,2“
13	591,6	--	376,8	--
14	636,2	--	380,9	--
15	681,7	--	389,0	--
16	693,9	--	398,1	--
17	693,9	--	408,2	--
18	--	--	487,3	--
19	--	--	487,3	--

4. Zum Art. 2 Z 39 betreffend die Tabelle in § 95 Abs. 5:

Es wird aus ho. Sicht festgestellt, dass ein augenscheinliches Redaktionsversehen in Spalte 2 der gegenständlichen Tabelle vorliegt.

Die Tabelle in § 95 Abs. 5 sollte daher folgende Fassung erhalten:

„Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL) in der Verwendungsgruppe			
M Z Ch	M BUO und M ZUO	M BO 2 und M ZO 2	M BO 1 und M ZO 1
GL	GL	GL	GL
	1	1	GL
	2	2	1
	3 – 6	3	2
	7	4	2
		5, 6	2
		7	3
		8, 9	5“

III. Zum Artikel 3 – Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

1. Zum Art. 3 Z 9 betreffend § 7a iVm Art. 3 Z 26 betreffend § 67a:

Der neue im Entwurf vorgesehene § 7a normiert Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete, die im ebenfalls im Entwurf vorliegenden § 67a im Detail festgelegt werden. § 67a Abs. 2 nimmt jedoch nur auf die „modernen“ Entlohnungsgruppen Bezug. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte im § 7a eine Bestimmung angefügt werden, wonach klargestellt wird, dass diese Amtstitel auch für „alte“ Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II gelten.

IV. Zum Artikel 9 – Änderung der Reisegebührenvorschrift:

1. Zum Art. 9 Z 1 betreffend § 7 Abs. 4:

Es wird angeregt, nicht die kürzeste, sondern die kürzeste **zumutbare** Strecke zur Bemessung der Entfernung heranzuziehen. Gerade in einem Gebirgsland wie Österreich ist es oftmals sinnvoller, die Fahrtroute über eine zwar längere, jedoch gut ausgebaute Straße zu wählen, als die kürzeste Route, die über verschiedene Nebenstraßen führt. Dies kann gerade im Winterhalbjahr auf Grund der Witterungsverhältnisse wegen der Inkaufnahme längerer Fahrtzeiten und möglicher Gefährdungen nicht zumutbar sein.

§ 7 Abs. 4 fünfter Satz sollte daher wie folgt lauten:

„Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste **zumutbare** Wegstrecke maßgebend.“

V. Zum Artikel 14 – Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984:

1. Zum Art. 14 Z 1 betreffend § 2 Abs. 3a:

Diese Bestimmung ermächtigt jeden Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, durch Verordnungen nachgeordnete Dienstbehörden einzurichten, denen einzelne Dienstrechtsangelegenheiten für alle dem Ressort angehörenden Beamtinnen und Beamten übertragen werden. Aus Sicht des ho. Ressorts erscheint es sinnvoll, dies nur auf Teile der Beamtinnen und Beamten, beispielsweise auf alle, die nachgeordneten Dienststellen angehören, zu beschränken.

§ 2 Abs. 2 3a könnte daher wie folgt lauten:

„(3a) Abweichend von Abs. 2 und 3 können einzelne Dienstrechtsangelegenheiten einer Dienstbehörde gemäß Abs. 2 oder 3 im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung für alle **oder für Teile** dem Ressort angehörenden Beamtinnen und Beamten übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienstbehörde nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.“

B) Weitere, über den gegenständlichen Entwurf hinausgehende Ressortanliegen zu den im Entwurf enthaltenen Gesetzen:

I. Zum Artikel 1 – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979:

1. Zum § 75 Abs. 3 BDG 1979:

Nach dem geltenden § 75 Abs. 3 endet ein Karenzurlaub u.a. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Karenzurlaub gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht.

Aus Sicht des ho. Ressorts erscheint es sinnvoll, die Verlängerung des Karenzurlaubes für Bedienstete über dem 55. Lebensjahr zu ermöglichen, da eine Rückkehr auf einen adäquaten Posten oftmals nur schwer realisierbar ist.

Nach § 75 Abs. 3 könnte daher folgender Abs. 3a eingefügt werden:

„(3a) Dem Beamten, dessen Karenzurlaub nach Vollendung des 55. Lebensjahres endet, kann ein weiterer Karenzurlaub bis zur Versetzung in den Ruhestand gewährt werden.“

2. Zum § 141a Abs. 7 BDG 1979:

Im Zuge der laufenden Strukturanpassungen des österreichischen Bundesheeres ist es oftmals erforderlich, einem Bediensteten einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen. Nach der geltenden Rechtslage kann einem Bediensteten ohne Ausschreibung nur ein niedriger bewerteter Arbeitsplatz zugewiesen werden. Um eine Beschleunigung der Verwaltungsvorgänge und eine Entlastung der Dienstbehörden sowie eine entsprechende Akzeptanz der betroffenen Bediensteten zu erreichen, wäre es sinnvoll, gleich bewertete Arbeitsplätze ohne Ausschreibung zuweisen zu können.

§ 141a Abs. 7 könnte daher wie folgt lauten:

„(7) Die Zuweisung eines niedriger **oder gleich** bewerteten Arbeitsplatzes nach den Abs. 1 oder 3 ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Funktionen.“

3. Zum § 147 Abs. 3 Z 1 BDG 1979 :

Nach dem geltenden § 147 Abs. 3 Z 1 ist bei Arbeitsplätzen von Militärpersonen auch die besondere Führungsverantwortung im Hinblick auf Ausbildung, Bildung und Führung von Menschen im Frieden und im Einsatz zu bewerten. Wie oben ausgeführt, ist es im Zuge der laufenden Strukturanpassungen des österreichischen Bundesheeres oftmals erforderlich, einem Bediensteten einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen. Aus ho. Sicht sollte diese Bestimmung entfallen, um insbesondere im akademischen Bereich und im Spezialistenbereich einen Arbeitsplatz flexibel entweder mit einer Militärperson oder mit einem Beamten der allgemeinen Verwaltung besetzen zu können.

Eine entsprechende Bestimmung könnte daher wie folgt lauten:

„§ 147 Abs. 3 Z 1 entfällt.“

4. Zum § 151 Abs. 7 BDG 1979:

Wie mehrfach ausgeführt, ist es im Zuge der laufenden Strukturanpassungen des österreichischen Bundesheeres oftmals erforderlich, Änderungen in der konkreten Organisation einzelner Verbände oder einzelner Dienststellen vorzunehmen.

Gemäß § 151 Abs. 7 sind Militärpersonen auf Zeit, die auf Grund eines Gesundheitsproblems gekündigt wurden, im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber. Da eine Kündigung auf Grund eines Bedarfsmangels nicht von Bediensteten verursacht wurde, erscheint es aus ho. Sicht gerechtfertigt, dieser Personengruppe ebenso die Bonität dieser Bestimmung zukommen zu lassen.

§ 151 Abs. 7 könnte daher wie folgt lauten:

„(7) Militärpersonen auf Zeit, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder auf Grund einer Kündigung nach Abs. 4 Z 1 **und 4** aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.“

5. Zum § 152c Abs. 7 BDG 1979:

Wie oben zu § 141a Abs. 7 ausgeführt, ist es im Zuge der laufenden Strukturanpassungen des österreichischen Bundesheeres oftmals erforderlich einem Bediensteten einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen. Nach der geltenden Rechtslage kann einer **Militärperson** ohne Ausschreibung nur ein niedriger bewerteter Arbeitsplatz zugewiesen werden. Um eine Beschleunigung der Verwaltungsvorgänge und eine Entlastung der Dienstbehörden sowie eine entsprechende Akzeptanz der betroffenen Bediensteten zu erreichen, wäre es auch Militärpersonen zu ermöglichen, gleich bewertete Arbeitsplätze ohne Ausschreibung zugewiesen zu bekommen.

§ 152c Abs. 7 könnte daher wie folgt lauten:

„(7) Die Zuweisung eines niedriger **oder gleich** bewerteten Arbeitsplatzes nach den Abs. 1 und 3 ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Funktionen.“

6. Zu den § 236b Abs. 2 Z 3 und § 236d Abs. 2 Z 3 BDG 1979:

Wie schon in der Vergangenheit macht das BMLVS darauf aufmerksam, dass es zu Nachteilen für Personen, die über 30 Monate Präsenz- oder Ausbildungsdienst geleistet haben, kommen kann.

Aus diesem Grund wird ersucht, im § 236b Abs. 2 Z 3 sowie im § 236d Abs. 2 Z 3 BDG 1979 die Wortfolge „bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten“ zu streichen.

7. Zum § 247 BDG 1979:

Vor dem Hintergrund der nunmehr beabsichtigten legislativen Technik, die formelle Bezeichnungen „M BUO 1 bzw. M ZUO 1“ zu belassen und ausschließlich die Regelungen betreffend die Verwendungsgruppen „M BUO 2 bzw. M ZUO 2“ materiell aus dem Rechtsbestand zu entfernen, ist anzumerken, dass dem vorliegenden Entwurf **keine Überleitungsregelung** zu entnehmen ist.

So ist nach ho. Ansicht nicht geklärt, was ab 1. Jänner 2017 mit jenen Personen geschehen soll, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 den Verwendungsgruppen M BUO 2 bzw. M ZUO 2 angehören. Nachdem den Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO 2 bzw. M ZUO 2 durch die Zusammenlegung der UO-Verwendungsgruppen keine dienst- oder besoldungsrechtlichen Nachteile entstehen, bedarf es aus ho. Sicht keines individuellen behördlichen Verfahrens und sollte die Zusammenlegung möglichst

gemäß den Grundsätzen der Einfachheit und Kostenersparnis, sohin ex lege, erfolgen.

Nach § 247 Abs. 2 könnte daher folgender Abs. 2a eingefügt werden:

„(2a) Mit 1. Jänner 2017 werden Militärpersonen der Verwendungsgruppe M BUO 2 in die Verwendungsgruppe M BUO 1 und Militärpersonen der Verwendungsgruppe M ZUO 2 in die Verwendungsgruppe M ZUO 1 übergeleitet.“

II. Zum Artikel 2 – Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:

1. Zum § 17 Abs. 3 GehG:

Im Bereich des ho. Ressorts ist eine Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen nicht nur bei Schicht- oder Wechseldienst, sondern im Rahmen des Normaldienstes üblich. Bedienstete, die im Rahmen des Normaldienstes an Sonn- und Feiertagen Dienst leisten, haben jedoch keinen Anspruch auf die Sonn- und Feiertagsvergütung; Bedienstete, die einen Dienst an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes leisten, haben einen solchen Anspruch. Zur Gleichbehandlung von Bediensteten in diesen Fällen wäre daher die Bestimmung des Abs. 3 entsprechend zu ändern.

§ 17 Abs. 3 sollte daher wie folgt lauten:

„(3) Ist regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.“

2. Zum § 20b Abs. 4 GehG:

Gemäß § 20b GehG gebührt Beamten, die durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG 1988 in Anspruch nehmen, ein entsprechender **Fahrtkostenzuschuss**. Gem. § 20 Abs. 4 GehG ruht der Fahrtkostenzuschuss u.a. bei Anspruch auf Leistungen gem. § 22 RGV (**Dienstzuteilungsgebühr**) und ist entsprechend tageweise zu aliquotieren.

Während einer Dienstzuteilung wird bei zahlreichen Bediensteten der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b Abs. 2 Z 3 GehG (Drittelstufe) vermindert. Gemäß geltender Rechtslage wäre nun dieser bereits reduzierte

Fahrtkostenzuschuss nochmals um die Tage des Gebührenanspruchs für die Dienstzuteilungsgebühr zu reduzieren.

Durch diese Rechtslage ergibt sich eine doppelte Aliquotierung. Dies erscheint unsachlich, da über die Drittelstufe des Fahrtkostenzuschusses ohnehin eine pauschale Aliquotierung vorliegt. Aus diesen Gründen wäre nach ho. Ansicht in § 20b Abs. 4 GehG der § 22 RGV vom Ruhen auszunehmen.

§ 20b Abs. 4 sollte daher wie folgt lauten:

„(4) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 15 Abs. 5 anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach dem § 34 der Reisegebührevorschrift 1955 hat oder in dem die Bezüge des Beamten entfallen.“

3. Zum § 20c GehG:

Es wird die Aufnahme einer Bestimmung vorgeschlagen, die ausschließt, dass das Besoldungsdienstalter beim Überstellungsverlust (Überstellung in eine akademische Laufbahn) zum Zwecke der Ermittlung der Jubiläumszuwendung gekürzt wird. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, warum tatsächlich geleistete öffentliche Dienstzeiten durch den Überstellungsverlust für die Ermittlung der Jubiläumszuwendung außer Acht gelassen werden.

4. Zum § 90a Abs. 2 Z 2 GehG:

Die gegenständliche Bestimmung betreffend das Fixgehalt für Militärpersonen in der Unteroffiziersausbildung nimmt auf einen Prozentsatz des Gehaltes einer Militärperson der Verwendungsgruppe M ZCh der Gehaltsstufe 1 Bezug.

Aus Einfachheitsgründen soll das den in der Unteroffiziersausbildung befindlichen Militärpersonen gebührende Fixgehalt auf den Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG Bezug nehmen. An der Höhe des Fixgehaltes von Militärpersonen in der Unteroffiziersausbildung ändert sich nichts.

§ 90a Abs. 2 Z 2 sollte daher lauten:

„2. in der Unteroffiziersausbildung 78,77% des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4.“

5. Zum § 94 GehG:

Sollten die Militärpersonen der Verwendungsgruppe M BUO 2 bzw. M ZUO 2 gemäß ho. Bestreben ex lege in M BUO 1 bzw. M ZUO 1 übergeleitet werden,

bedarf es einer Regelung für überzuleitende Militärpersonen, die eine Ergänzungszulage gemäß § 94 beziehen. Durch die neue Einreihung in die Verwendungsgruppe M BUO 1 bzw. M ZUO 1 erfolgt eine bezugsmäßige Besserstellung, einer weiteren Abgeltung aus der „alten“ Verwendungsgruppe M BUO 2 bzw. M ZUO 2 bedarf es daher nicht.

Dem § 94 könnte daher folgender Abs. 11 angefügt werden:

„(11) Mit Überleitung von Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 gemäß § 247 Abs. 2a BDG 1979 erlischt der Anspruch auf Ergänzungszulage gemäß Abs. 1.“

III. Zum Artikel 3 – Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

1. Zum § 20 Abs. 1 Z 1 VBG:

Gemäß § 50b BDG 1979 hat ein Beamter einen Rechtsanspruch zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes. Im Sinne der Gleichstellung der Beamten und Vertragsbediensteten wäre auch Vertragsbediensteten ein entsprechender Rechtsanspruch zu gewähren.

§ 20 Abs. 1 Z 1 sollte daher wie folgt lauten:

„(1) Auf die Dienstzeit des Vertragsbediensteten sind die §§ 47a bis 50e BDG 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den **§§ 50a oder 50e BDG 1979** einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit dem Vertragsbediensteten zu vereinbaren, nach **§ 50b BDG 1979** dem Vertragsbediensteten zu gewähren ist und“

In diesem Zusammenhang wird ersucht, die Begründung für die oben angeführten Änderungen in die Erläuterungen zum VBG aufzunehmen:

Erläuterungen

Zu § 20 Abs. 1 Z 1:

Während es sich bei dem auf Beamte anwendbaren § 50b BDG 1979 um eine „ist“-Bestimmung handelt, wäre mit Vertragsbediensteten nach geltendem § 20 VBG eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit lediglich „zu vereinbaren“. Durch Herausstellen des § 50b BDG im Zusammenhang mit der Verwendung des Wortes „gewähren“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch Vertragsbediensteten ein **Rechtsanspruch** bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zukommt. Unverändert bleibt dabei aber, dass bei Vertragsbediensteten eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit jedenfalls unzulässig ist, wenn aus wichtigen dienstlichen Gründen eine Verwendung

weder auf dem bisherigen noch auf einem anderen entsprechenden Arbeitsplatz möglich ist (s. § 50a Abs. 4 Z 3 BDG 1979).

2. Zum § 29b VBG:

Nach dem geltenden § 29b Abs. 3 endet ein Karenzurlaub u.a. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Karenzurlaub gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht.

Wie bereits oben ausgeführt, erscheint es aus Sicht des ho. Ressorts sinnvoll, die Verlängerung des Karenzurlaubes für Bedienstete über dem 55. Lebensjahr zu ermöglichen, da eine Rückkehr auf einen adäquaten Posten oftmals nur schwer realisierbar ist.

Nach § 29b Abs. 3 könnte daher folgender Abs. 3a eingefügt werden:

„(3a) Dem Vertragsbediensteten, dessen Karenzurlaub nach Vollendung des 55. Lebensjahres endet, kann ein weiterer Karenzurlaub bis zur Versetzung in den Ruhestand gewährt werden.“

IV. Zum Artikel 15 – Änderung des Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetzes:

1. Zum § 6 AZHG:

Im geltenden Recht wird nur auf konkrete Einsätze, nicht jedoch auf alle Entsendungen, also auch Übungen als Voraussetzung für den Bezug des Klimazuschlages, Bezug genommen. Da die Erschwernis eines entsprechenden Klimas nicht nur bei konkreten Einsätzen, sondern auch bei Übungen vorliegt, erscheint es sinnvoll, diesen Zuschlag auf alle Entsendungen zu erweitern.

§ 6 sollte daher wie folgt lauten:

„§ 6. Der Klimazuschlag beträgt bei einer Entsendung überwiegend in ein Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima 2 Werteinheiten.“

Erläuterungen

Zu § 6 AZHG:

Derzeit wird hinsichtlich der Zuerkennung des in § 6 AZHG geregelten Klimazuschlages durch die Verwendung des Wortes „Einsatz“ ausschließlich auf diesen abgestellt und es kann daher ein Klimazuschlag nicht bei Entsendungen gemäß § 1 Z 1 lit. d und § 1 Z 2 KSE-BVG (Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland) zuerkannt werden. Allerdings sind auch zu Übungen und

Ausbildungsmaßnahmen in Wüsten- oder Steppengebieten oder Gebieten mit tropischem Regenwaldklima entsendete Personen denselben klimatischen Einflüssen ausgesetzt, wie jene, die in derartigen Gebieten einen Auslandseinsatz absolvieren. Eine unterschiedliche Behandlung bei gleichen klimatischen Gegebenheiten, lediglich unterschiedlichem Entsenderegime, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Daher soll die mit dem Klimazuschlag abgegoltene Belastung auch auf Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland ausgeweitet werden.

Es bestehen bereits erste Anlassfälle, so z.B. eine Entsendung einer Person zu einer seit Jänner 2014 laufenden Ausbildungsmaßnahme nach GHANA (Regenwald- und Steppengebiet). Darüber hinaus wird allerdings in Zukunft auf Grund des verstärkten Engagements des ÖBH im Rahmen von Einsätzen auf dem afrikanischen Kontinent (z.B. ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK, MALI) eine verstärkte Übungs- und Ausbildungstätigkeit ebendort einhergehen.

Zu Gesprächen auf Beamtenebene im Gegenstand wird eingeladen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

01.06.2016

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt